

## Ergänzungsvorlage Nr. 14/3543/1

öffentlich

**Datum:** 06.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 91  
**Bearbeitung:** Frau Wollgarten

<b>Kulturausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>02.10.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>11.10.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Regionale Kulturförderung des LVR  
hier: Überarbeitung der Handreichung und der Allgemeinen  
Nebenbestimmungen**

### Beschlussvorschlag:

Den Änderungen bzw. Ergänzungen der Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage 14/3543/1 zugestimmt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung:

Gegenstand der Vorlage sind notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen der Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die wesentlichen notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen beziehen sich auf die im Folgenden aufgeführten Punkte:

### **1. Rechtssicherheit**

Das derzeitige Förderverfahren, insbesondere die Antragstellung für Dritte durch die Mitgliedskörperschaften und die oftmals fehlenden Rechtsbeziehungen des LVR als Fördergeber zu den Projektträgern in den Mitgliedskörperschaften, führt in der Praxis zu rechtlichen Problemen, etwa im Fall von begründeten Rückforderungen bewilligter bzw. bereits ausgezahlter Fördermittel.

Zukünftig sollen neben den Mitgliedskörperschaften des LVR und den LVR-Kulturdienststellen weitere Projektträger wie z. B. Museen, Sammlungen, Archive, operativ tätige Stiftungen, gemeinnützige Vereine, Jugend- und Bürgerzentren in gemeinnütziger Trägerschaft, kirchliche Institutionen, selbstständige öffentliche Einrichtungen und Fördervereine unmittelbar selbst antragsberechtigt sein (zugleich Angleichung an die LVR-Museumsförderung). Die Förderbescheide (Bewilligungen/Ablehnungen) werden vom LVR direkt gegenüber den Antragstellenden ausgesprochen und stellen somit eine direkte Rechtsbeziehung zwischen Fördergeber und Förderempfänger\*in (Antragstellenden/Projektträger) dar. Durch die Erweiterung des Kreises der Antragstellenden wird eine eindeutige und direkte projektbezogene Rechtsbeziehung zwischen dem Projektträger/Antragstellenden und dem LVR begründet.

Hinweis: Das künftige digitale Antragsverfahren (s. Ziffer 3) sieht vor, dass die Anträge – obwohl die Mitgliedskörperschaften grundsätzlich nicht mehr als Antragssteller für Dritte auftreten – gleichwohl über die Mitgliedskörperschaften beim LVR eingereicht werden. Auf diese Weise erhalten die Mitgliedskörperschaften weiterhin Informationen über die kulturellen (Förder-) Aktivitäten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; die Mitgliedskörperschaften werden – wie bisher – die Möglichkeit zur Stellungnahme und Priorisierung haben.

### **2. Regelung der Finanzierungsarten und des Bewilligungszeitraums**

Mit der ausdrücklichen Festlegung der zulässigen bzw. möglichen Finanzierungsarten in der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ („Förderrichtlinie“) unter Bezugnahme auf § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO NRW finden die dort genannten Finanzierungsarten Anwendung (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung, Vollfinanzierung). Von den dort aufgeführten Finanzierungsarten wird zukünftig weiterhin grundsätzlich eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung Anwendung finden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung in Form einer der anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen, insbesondere als Festbetragsfinanzierung.

Der Anspruch auf die Zuwendung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR wird auf einen **Bewilligungszeitraum** begrenzt. Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die Förderung/Zuwendung. Die Bewilligung erledigt sich gemäß § 43 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW durch Zeitablauf. Nicht verwendete Fördermittel können durch dieses Verfahren wieder für zukünftige Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR verwendet werden. Durch die Festlegung des Bewilligungszeitraumes wird einer übermäßig langen Bindung von Fördermitteln entgegengewirkt.

### **3. Einführung eines digitalen Antragsverfahrens (webbasierter Workflow)**

Es ist beabsichtigt, ab der Förderperiode 2020 für Förderungen mit Umsetzung ab 2021 ein digitales Antragsverfahren für die Regionale Kulturförderung des LVR einzuführen, welches das bisherige analoge Antragsverfahren (postalische Einsendung ausgefüllter Antragsformulare) ersetzt. Durch das webbasierte Antragsverfahren wird die Antragstellung sowie Antragsbearbeitung für alle Beteiligten im Verfahren wesentlich erleichtert und durch Einschränkung der Fehlvalidität vereinfacht. Ebenso wird eine verbesserte Transparenz ermöglicht.

### **4. Umbenennung der Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Die Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird in „Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ umbenannt. Die Bezeichnung „Förderrichtlinie“ ist eine im Förderwesen übliche Terminologie.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland sollen ab der Förderperiode 2020 für Förderungen mit Umsetzung ab 2021 wirksam werden bzw. in Kraft treten, sodass die Fördermittel des LVR im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR noch nachhaltiger und wirtschaftlicher gemeinnützig verwendet werden.

### **Vorschlag der Verwaltung**

Es wird gebeten, den notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen der Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Vorlage 14/3543 zuzustimmen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3543/1:**

Die Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung hat am 03.09.2019 entsprechend der Vorlage 14/3543 einen empfehlenden Beschluss zu den notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ und den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ gefasst. Dieser Beschluss sieht u. a. die Erweiterung des Kreises der Antragstellenden vor. Der Kommissionsvorsitzende stellte in der Debatte fest, dass die Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung eine zusätzliche Erweiterung des Kreises der Antragstellenden um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie um rechtsfähige, gemeinnützige Vereine und Institutionen begrüßen würde.

Unter der Ziffer 3 C „Wer ist antragsberechtigt?“ der Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland sind daher die kreisfreien Städte und Gemeinden sowie rechtsfähige, gemeinnützige Vereine und Institutionen zusätzlich aufgenommen worden.

Alle anderen Beschlusspunkte bleiben unverändert.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3543:**

### I. Ausgangslage

Aus den pauschalen Zuweisungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG-Mittel) für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege fördert der Landschaftsverband Rheinland jährlich Kulturprojekte mit sogenannten GFG-Mitteln. Diese GFG-Mittel belaufen sich aktuell auf rund 5,4 Millionen Euro jährlich.

Um die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachhaltig zu gewährleisten und die Möglichkeiten und Einschränkungen im Rahmen der Projektdurchführung für den/die Zuwendungsempfänger\*in zu regeln, bedarf es einer Änderung bzw. Ergänzung der Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen beziehen sich auf die Rechtssicherheit, die Regelung der Finanzierungsarten sowie des Bewilligungszeitraums, die Einführung eines digitalen Antragsverfahrens (webbasierter Workflow) und die Umbenennung der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ (typischer Weise wird im Förderwesen die Bezeichnung „Förderrichtlinie“ verwendet). Zur Umsetzung der notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen ist die „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ in den Punkten Bezeichnung, Finanzierungsarten/Bewilligungszeitraum, Digitales Antragsverfahren und Antragsberechtigung zu ändern bzw. zu ergänzen. Die vorstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen der Handreichung erfordern darüber hinaus

weitere rechtliche und redaktionelle Änderungen im überschaubaren Rahmen (s. hierzu Anlage 1 Ziff. 1 A, 3 D, und 3 E).

Zudem sind konsequenterweise die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ im Punkt „Kosten- und Finanzierungsplan“ zu ändern bzw. zu ergänzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen der „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ erfordern darüber hinaus weitere rechtliche und redaktionelle Änderungen im überschaubaren Rahmen (s. hierzu Anlage 3 Ziff.1.4, 3, 4, 5 und 6.2).

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ sowie der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ sollen ab der Förderperiode 2020 für Förderungen mit Umsetzung ab 2021 wirksam werden bzw. in Kraft treten, sodass die Fördermittel des LVR im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR noch nachhaltiger und wirtschaftlicher gemeinnützig verwendet werden.

## II. Sachstand

### **1. Rechtssicherheit**

Problemstellung: Bisher sind lediglich die Mitgliedskörperschaften des LVR und die LVR-Kulturdienststellen antragsberechtigt. Anträge der Mitgliedskörperschaften in eigener Sache sind unproblematisch. Andere Projektträger können nur über eine Mitgliedskörperschaft des LVR, welche die Antragstellung in ihrem Zuständigkeitsbereich übernimmt, einen Antrag auf Regionale Kulturförderung des LVR stellen. Die Mitgliedskörperschaften des LVR fungierten in dieser Konstellation als „Antragsteller“. Die antragstellende Mitgliedskörperschaft erhält nach der politischen Entscheidung des LVR den entsprechenden Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid in der bisherigen Form begründet eine Rechtsbeziehung zwischen der antragstellenden Mitgliedskörperschaft und dem LVR. Durch diese entstandene Rechtsbeziehung haftet die antragstellende Mitgliedskörperschaft ggfs. für die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen. Zudem erschwert diese Konstellation etwaige Rückforderungen, sofern solche im Rahmen der abschließenden Prüfung festgestellt werden. Der Projektträger, welcher im bisherigen Verfahren unmittelbarer Empfänger der Zuwendung ist, steht dagegen mangels eines an ihn ergehenden und alle Rechte und Pflichten regelnden Bescheides seitens des LVR in keiner konkreten Rechtsbeziehung zum Fördermittelgeber LVR.

Lösung: Zukünftig sollen neben den Mitgliedskörperschaften des LVR und den LVR-Kulturdienststellen weitere Projektträger wie z. B. Museen, Sammlungen, Archive, operativ tätige Stiftungen, gemeinnützige Vereine, Jugend- und Bürgerzentren in gemeinnütziger Trägerschaft, kirchliche Institutionen, selbstständige öffentliche Einrichtungen und Fördervereine unmittelbar selbst antragsberechtigt sein (zugleich Angleichung an die LVR-Museumsförderung). Die Förderbescheide (Bewilligungen/Ablehnungen) werden vom LVR direkt gegenüber den Antragstellenden ausgesprochen und stellen somit eine direkte

Rechtsbeziehung zwischen Fördergeber und Förderempfänger\*in (Antragsteller/Projektträger) dar. Durch die Erweiterung des Kreises der Antragstellenden wird eine eindeutige und direkte projektbezogene Rechtsbeziehung zwischen dem Projektträger/Antragstellenden und dem LVR begründet.

Vorteile durch die beabsichtigte Änderung:

- a) Durch die Erweiterung des Kreises der Antragstellenden und direkter Adressierung der Förderbescheide an die Antragstellenden wird eine eindeutige, konkrete und sichere Rechtsbeziehung zwischen Antragstellenden/Projekttragenden und dem LVR erreicht.
- b) Die Mitgliedskörperschaften des LVR werden von der ggfs. möglichen Haftung für andere Projektträger in ihrem Zuständigkeitsbereich befreit. Im Falle eigener Anträge bleibt die Haftung unberührt.
- c) Der LVR hat unmittelbaren Einfluss auf das Förderprojekt und direkten Kontakt zum Projektträger.
- d) Die Mitgliedskörperschaften des LVR werden durch das neue digitale Antragsverfahren weiterhin über alle Anträge in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert und eingebunden.

Hinweis: Das künftige digitale Antragsverfahren (s. Ziffer 3) sieht vor, dass die Anträge – obwohl die Mitgliedskörperschaften grundsätzlich nicht mehr als Antragsteller für Dritte auftreten – gleichwohl über die Mitgliedskörperschaften beim LVR eingereicht werden. Auf diese Weise erhalten die Mitgliedskörperschaften weiterhin Informationen über die kulturellen (Förder-) Aktivitäten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; die Mitgliedskörperschaften werden – wie bisher – die Möglichkeit zur Stellungnahme und Priorisierung haben.

## **2. Regelung der Finanzierungsarten und des Bewilligungszeitraums**

Problemstellung: Aus Gründen der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind in den „Förderrichtlinien“ die Finanzierungsarten auszuweisen, insbesondere welche Finanzierungsart grundsätzlich Anwendung findet. Bisher sind die Finanzierungsarten für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR weder in der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ noch in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ ausdrücklich festgelegt worden.

In der jüngeren Verwaltungspraxis ist im Rahmen des jeweiligen Förderbescheides die Finanzierungsart grundsätzlich benannt worden; zur Anwendung kam in der Regel eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung und in begründeten Ausnahmefällen eine Festbetragsfinanzierung.

Lösung: Mit der Festlegung der zulässigen bzw. möglichen Finanzierungsarten in der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ („Förderrichtlinie“) unter Bezugnahme auf § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO NRW finden

die dort genannten Finanzierungsarten Anwendung (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung, Vollfinanzierung). Von den dort aufgeführten Finanzierungsarten wird zukünftig weiterhin grundsätzlich eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung angewendet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung nach den anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen, insbesondere als Festbetragsfinanzierung.

Der Anspruch auf die Zuwendung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR wird auf einen **Bewilligungszeitraum** begrenzt. Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die Förderung/Zuwendung. Die Bewilligung erledigt sich gemäß § 43 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW durch Zeitablauf. Nicht verwendete Fördermittel können durch dieses Verfahren wieder für zukünftige Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR verwendet werden. Darüber hinaus sind die bewilligten Fördermittel grundsätzlich an das Haushaltsjahr der Förderung gebunden. Durch die Festlegung des Bewilligungszeitraumes wird einer übermäßig langen Bindung von Fördermitteln entgegengewirkt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums durch einen Änderungsbescheid ermöglicht werden.

### **3. Einführung eines digitalen Antragsverfahrens (Webbasierter Workflow)**

Es ist beabsichtigt, ab der Förderperiode 2020 für Förderungen mit Umsetzung ab 2021 ein digitales Antragsverfahren für die Regionale Kulturförderung des LVR einzuführen, welches das bisherige analoge Antragsverfahren (postalische Einsendung ausgefüllter Antragsformulare) ersetzt. Hierzu soll in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister LVR-InfoKom ein digitaler Workflow zur Antragstellung ab Herbst 2019 bereitgestellt werden. Durch das webbasierte Antragsverfahren wird die Antragstellung sowie Antragsbearbeitung für alle Beteiligten im Verfahren wesentlich erleichtert und durch Einschränkung der Fehlvalidität vereinfacht. Ebenso wird eine deutlich optimierte Transparenz (z. B. zum Verfahrensstand) geschaffen.

Für die Umsetzung dieses digitalen Workflows ist eine Registrierung der Mitgliedskörperschaften des LVR und der LVR-Kulturdienststellen in einer zentralen Datenbank erforderlich, da für diese Beteiligten besondere Rechte im Rahmen der Antragsbearbeitung vorgesehen sind. Dieses Registrierungsverfahren ist zwischenzeitlich bereits durchgeführt worden.

Zukünftig sollen neben den Mitgliedskörperschaften des LVR und der LVR-Kulturdienststellen weitere Projektträger unmittelbar antragsberechtigt sein (s. oben Ziffer 1 „Rechtssicherheit“ sowie Angleichung an die LVR-Museumsförderung). Diese müssen sich für eine Antragstellung auf Regionale Kulturförderung des LVR zunächst durch eine Anmeldung/Registrierung autorisieren. Alle Daten werden unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in einer zentralen Datenbank gespeichert. Auswertungen sowie statistische Erhebungen werden hierdurch ermöglicht bzw. erleichtert.

Die Mitgliedskörperschaften des LVR werden zukünftig über alle Anträge in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert und eingebunden (s. auch den ergänzenden Hinweis unter Ziffer 1 am Ende). Die notwendige Kommunikation, zum Beispiel die Klärung von Fragen während der Antragstellung/-bearbeitung wird zukünftig über den digitalen Workflow



sichergestellt. Unabhängig davon, wird weiterhin die telefonische und persönliche Beratung gewährleistet.

Das neue Antragsverfahren vereinfacht für den LVR-Fachbereich 91 darüber hinaus die Vorlagenerstellung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung für die politischen Gremien des LVR. Gerade die Erstellung der Anlage 2 (inhaltliche Beschreibungen der Projekte mit den Begründungen für die Förderempfehlungen) ist bisher sehr fehleranfällig und zeitintensiv gewesen, da diese einen Umfang von bis zu 600 Seiten haben kann. Durch das neue Verfahren ist die Generierung dieser Anlage zukünftig deutlich weniger fehlerbehaftet und in erheblich kürzerer Zeit möglich. Ebenso wird es ermöglicht, die entsprechenden Bescheide (Bewilligungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Schlussbescheid) über den digitalen Workflow zu generieren. Eine Möglichkeit zur Auswertung bzw. zur Berichtsgenerierung wird ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Mit der Ablösung des bisherigen Antragsverfahrens und der Einführung des digitalen Workflows wird Folgendes erreicht:

- Zeitgemäße, digitale Antragstellung
- Gemeinsamer Zugriff aller Beteiligten auf förderrelevante Unterlagen
- Mehr Transparenz für alle Beteiligten des Antragsverfahrens
- Automatische Eingangsbestätigungen
- Abbildung des aktuellen Antrags-/Förderstatus
- Einheitliche und eindeutige Ablage- und Aktenzeichensystematik
- Umfängliche und definierte Suchfunktionen über den gesamten Datenbestand
- Möglichkeiten der Statusabfragen auf Einzelfälle sowie gebündelte Vorgänge
- Vermeidung von Doubletten (mit z. T. unterschiedlichen Verfahrensständen)
- Vermeidung von persönlichen Ablagen
- Sicherstellung der Bearbeitungsoption durch Vertreter\*innen

#### **4. Umbenennung der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Die „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ wird in „Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ umbenannt. Die Bezeichnung „Förderrichtlinie“ ist eine im Förderwesen übliche Terminologie. Durch die neue Bezeichnung wird erheblich deutlicher, dass es sich um verbindliche Richtlinien in Bezug auf die beantragte öffentliche Förderung handelt. Die Verwendung der Bezeichnung „Handreichung“ hat in vielen Fällen zu Nachfragen und/oder Missverständnissen geführt.

### III. Weitere Vorgehensweise

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der „**Handreichung** für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der „**Allgemeinen Nebenbestimmungen** für

Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ ergeben sich aus den **Anlagen 3 und 4.**

Anlagen:

**Anlage 1** beinhaltet die Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland.

**Anlage 2** beinhaltet die geänderte bzw. ergänzte Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland.

**Anlage 3** beinhaltet die Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

**Anlage 4** beinhaltet die geänderten bzw. ergänzten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

**Anlage 5** beinhaltet die §§ 44, 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW, einen Link zur Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO NRW sowie die Finanzierungsarten der VV zu § 44 LHO NRW.

#### IV. Vorschlag der Verwaltung

Es wird gebeten, den notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ und den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ gemäß Vorlage 14/3543 zuzustimmen.

In Vertretung

K a r a b a i c

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	<p><b>Förderrichtlinie</b> für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	<p>Die Verwendung der Bezeichnung „Förderrichtlinie“ dient der Klarstellung. Es handelt sich um eine im Förderwesen übliche Terminologie. Durch die neue Bezeichnung wird deutlich, dass es sich um Richtlinien in Bezug auf das beantragte Fördergeschäft handelt. Die Verwendung der Bezeichnung „Handreichung“ hat in vielen Fällen zu Nachfragen und/oder Missverständnissen geführt.</p>
<p><b>1. Allgemeines/Grundvoraussetzungen</b></p>	<p><b>1. Allgemeines/Grundvoraussetzungen</b></p>	
<p><b>A. Warum fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?</b></p> <p>Regionale Kulturförderung findet auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 (Landschaftliche Kulturpflege) der Landschaftsverbandsordnung statt. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt als Rechtsnachfolger des früheren Provinzialverbandes der Rheinprovinz und umlagefinanzierter Verband</p>	<p><b>A. Warum fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?</b></p> <p>Regionale Kulturförderung findet auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 (Landschaftliche Kulturpflege) der Landschaftsverbandsordnung statt. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt als <b>Nachfolger</b> des früheren Provinzialverbandes der Rheinprovinz und umlagefinanzierter Verband</p>	<p>Erforderliche rechtliche Änderung.</p>

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>überregionale, kommunale Aufgaben der landschaftlichen Selbstverwaltung für 13 kreisfreie Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen als Mitgliedskörperschaften wahr. Diese tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.</p>	<p>überregionale, kommunale Aufgaben der landschaftlichen Selbstverwaltung für 13 kreisfreie Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen als Mitgliedskörperschaften wahr. Diese tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.</p>	
<p><b>B. Welche Ziele verfolgt der LVR mit der Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?</b></p> <p><u>1. Nutzen für die kulturelle Infrastruktur im Rheinland</u></p> <p>Die Förderung muss geeignet sein, die Bedeutung des geförderten Projektes für die Mitgliedskörperschaft und den LVR sowie die Funktion und Stellung des LVR als regional tätigen Kulturdienstleister im Rheinland zu verdeutlichen.</p>	<p><b>B. Welche Ziele verfolgt der LVR mit der Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?</b></p> <p><u>1. Nutzen für die kulturelle Infrastruktur im Rheinland</u></p> <p>Die Förderung muss geeignet sein, die Bedeutung des geförderten Projektes für die Mitgliedskörperschaft und den LVR sowie die Funktion und Stellung des LVR als regional tätigen Kulturdienstleister im Rheinland zu verdeutlichen.</p>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Einzelziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektinhalte beziehen sich auf das Rheinland und sein Kulturgut</li> <li>• Durchführungs- und Veranstaltungsorte sind vorrangig im Rheinland</li> <li>• Erhalt regionalspezifischer Charakteristika/Schwerpunkte (kulturelle Identität)</li> <li>• Informationsaustausch/Kooperation rheinischer Kultureinrichtungen/Kulturschaffender untereinander sowie spartenübergreifende Zusammenarbeit</li> </ul> <p><u>2. Profilierung der kulturellen Vielfalt des Rheinlandes</u></p> <p>Die Regionale Kulturförderung soll dazu dienen, das vorhandene kulturelle Angebot im Rheinland zu sichern, zu stützen und zu stärken, insbesondere dort, wo dies aufgrund der allgemeinen Haushaltssituation der Kommunen und drohender „kultureller</p>	<p>Einzelziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektinhalte beziehen sich auf das Rheinland und sein Kulturgut</li> <li>• Durchführungs- und Veranstaltungsorte sind vorrangig im Rheinland</li> <li>• Erhalt regionalspezifischer Charakteristika/Schwerpunkte (kulturelle Identität)</li> <li>• Informationsaustausch/Kooperation rheinischer Kultureinrichtungen/Kulturschaffender untereinander sowie spartenübergreifende Zusammenarbeit</li> </ul> <p><u>2. Profilierung der kulturellen Vielfalt des Rheinlandes</u></p> <p>Die Regionale Kulturförderung soll dazu dienen, das vorhandene kulturelle Angebot im Rheinland zu sichern, zu stützen und zu stärken, insbesondere dort, wo dies aufgrund der allgemeinen Haushaltssituation der Kommunen und drohender „kultureller</p>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Substanzverluste“ besonders dringlich erscheint.  Einzelziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt, Pflege, Erforschung, Entwicklung und Vermittlung des kulturellen Erbes und kulturhistorisch bedeutsamer Themen</li> <li>• Verbesserung und Sicherung der kulturellen Grundversorgung</li> <li>• Hilfe zur Selbsthilfe durch <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Qualifizierung und Profilschärfung rheinischer Kultureinrichtungen</li> <li>b) Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement und ehrenamtlicher Tätigkeit</li> <li>c) Unterstützung bisher nicht präsentierter kultureller/künstlerischer Inhalte, Ausdrucksformen oder Konzepte</li> <li>d) Förderung der kulturellen Bildung</li> <li>e) Förderung des künstlerischen und ehrenamtlichen Nachwuchses</li> <li>f) Anschubfinanzierungen</li> </ol> </li> <li>• Innovative und experimentelle Projektinhalte/-ziele von ausreichendem und</li> </ul>	<p>Substanzverluste“ besonders dringlich erscheint.  Einzelziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt, Pflege, Erforschung, Entwicklung und Vermittlung des kulturellen Erbes und kulturhistorisch bedeutsamer Themen</li> <li>• Verbesserung und Sicherung der kulturellen Grundversorgung</li> <li>• Hilfe zur Selbsthilfe durch <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Qualifizierung und Profilschärfung rheinischer Kultureinrichtungen</li> <li>b) Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement und ehrenamtlicher Tätigkeit</li> <li>c) Unterstützung bisher nicht präsentierter kultureller/künstlerischer Inhalte, Ausdrucksformen oder Konzepte</li> <li>d) Förderung der kulturellen Bildung</li> <li>e) Förderung des künstlerischen und ehrenamtlichen Nachwuchses</li> <li>f) Anschubfinanzierungen</li> </ol> </li> <li>• Innovative und experimentelle Projektinhalte/-ziele von ausreichendem und</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>angemessenen öffentlichem Interesse mit Modellcharakter für die Region und/oder für andere Mitgliedskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltige Wirkung in der Region</li> <li>• Erschließung neuer Zielgruppen unter Beachtung des demographischen Wandels und dem Verständnis einer integrativen und inklusiven Gesellschaft mit barrierefreiem Zugang zu kulturellen Angeboten</li> </ul>	<p>angemessenen öffentlichem Interesse mit Modellcharakter für die Region und/oder für andere Mitgliedskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltige Wirkung in der Region</li> <li>• Erschließung neuer Zielgruppen unter Beachtung des demographischen Wandels und dem Verständnis einer integrativen und inklusiven Gesellschaft mit barrierefreiem Zugang zu kulturellen Angeboten</li> </ul>	
<p><b>C. Wie fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?</b></p>	<p><b>C. Wie fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zuwendungen, die Verwaltung von Mitteln sowie die Finanzierungsarten erfolgen in Anlehnung an § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO NRW</li> </ul>	<p>Nach bisherigem Verwaltungshandeln wurden die Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW zwar berücksichtigt, aber eine Festlegung auf die angewendeten Finanzierungsarten erfolgte weder in der Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland noch in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für</p>

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung</li> <li>• Von den in § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW aufgeführten Finanzierungsarten wird grundsätzlich eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag angewendet</li> <li>• In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung nach den anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen, insbesondere als Festbetragsfinanzierung</li> <li>• Der Zuwendungsbescheid erfolgt hinsichtlich des genauen Förderbetrages unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises</li> <li>• Die Zuwendung wird nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungszeitraum gewährt</li> </ul>	<p>Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland. Grundsätzlich können die in § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO NRW genannten Finanzierungsarten Anwendung finden. Von den dort aufgeführten Finanzierungsarten wird zukünftig weiterhin grundsätzlich eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag angewendet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung nach den anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen, insbesondere als Festbetragsfinanzierung. Mit der ausdrücklichen Nennung der angewendeten Finanzierungsarten gem. § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW wird den Antragstellenden Klarheit über die angewendeten Finanzierungsarten gegeben.</p> <p>Der Anspruch auf die Zuwendung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR wird auf einen Bewilligungszeitraum begrenzt. Mit Ablauf des</p>



**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung</li><li>• Förderentscheidungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verwaltung vorbereitet, politisch beraten und beschlossen und im Rahmen einer Bewilligung ausgesprochen (siehe auch Ziffer 3 B)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung</li><li>• Förderentscheidungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verwaltung vorbereitet, politisch beraten und beschlossen und im Rahmen einer Bewilligung ausgesprochen (siehe auch Ziffer 3 B)</li></ul>	<p>Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die Förderung/Zuwendung. Die Bewilligung erledigt sich gemäß § 43 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW durch Zeitablauf. Nicht verwendete Fördermittel können durch dieses Verfahren wieder für zukünftige Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR verwendet werden. Darüber hinaus sind die bewilligten Fördermittel grundsätzlich an das Haushaltsjahr der Förderung gebunden. Durch die Festlegung des Bewilligungszeitraumes wird einer übermäßig langen Bindung von Fördermitteln entgegengewirkt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums durch einen Änderungsbescheid ermöglicht werden.</p>

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>2. Förderkriterien/Förderschwerpunkte</b></p>	<p><b>2. Förderkriterien/Förderschwerpunkte</b></p>	
<p><b>A. Welche Kriterien werden neben den o.a. Grundsatzvoraussetzungen bei der Bewertung eines Projektantrages zu Grunde gelegt und miteinander ins Verhältnis gesetzt?</b>  <u>Formelle Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formelle und fristgerechte Antragstellung</li> <li>• Vertrauenswürdigkeit des Projektträgers (z.B. geordnete finanzielle Verhältnisse, keine anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder Verdacht unlauteren Fördermittelmissbrauches)</li> <li>• Schriftliche Bestätigung seitens des Projektträgers im Rahmen der Antragstellung, dass es sich um ein besonderes Projekt mit Alleinstellungsmerkmalen handelt und es sich hinsichtlich der Bedingungen unter denen es erbracht wird oder der Zielgruppe an die es</li> </ul>	<p><b>A. Welche Kriterien werden neben den o.a. Grundsatzvoraussetzungen bei der Bewertung eines Projektantrages zu Grunde gelegt und miteinander ins Verhältnis gesetzt?</b>  <u>Formelle Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formelle und fristgerechte Antragstellung</li> <li>• Vertrauenswürdigkeit des Projektträgers (z.B. geordnete finanzielle Verhältnisse, keine anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder Verdacht unlauteren Fördermittelmissbrauches)</li> <li>• Schriftliche Bestätigung seitens des Projektträgers im Rahmen der Antragstellung, dass es sich um ein besonderes Projekt mit Alleinstellungsmerkmalen handelt und es sich hinsichtlich der Bedingungen unter denen es erbracht wird oder der Zielgruppe an die es</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>sich richtet, klar von rein kommerziellen Kulturprojekten unterscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme im Rahmen der Antragstellung durch die Mitgliedskörperschaft zu den eingereichten Anträgen</li> <li>• Häufigkeit und Umfang der Förderung des Projektträgers durch den LVR</li> <li>• Einmaligkeit (keine Fortsetzungs-/Wiederholungsmaßnahmen, Dauerförderung)</li> </ul> <p>Ausnahme: zwingend notwendiger kultureller Substanzerhalt liegt in besonderem öffentlichen Interesse; besondere Jubiläumsveranstaltungen</p> <p><u>Inhaltliche Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkt Kunst und Kultur und kulturelles Erbe in Abgrenzung zu Förderschwerpunkten im Rahmen der schulischen/universitären Bildung, Städtebau-/Wirtschaftsförderung, Jugend-/ Gesundheits-/Sozialhilfe und allgemeinen</li> </ul>	<p>sich richtet, klar von rein kommerziellen Kulturprojekten unterscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme im Rahmen der Antragstellung durch die Mitgliedskörperschaft zu den eingereichten Anträgen</li> <li>• Häufigkeit und Umfang der Förderung des Projektträgers durch den LVR</li> <li>• Einmaligkeit (keine Fortsetzungs-/Wiederholungsmaßnahmen, Dauerförderung)</li> </ul> <p>Ausnahme: zwingend notwendiger kultureller Substanzerhalt liegt in besonderem öffentlichen Interesse; besondere Jubiläumsveranstaltungen</p> <p><u>Inhaltliche Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkt Kunst und Kultur und kulturelles Erbe in Abgrenzung zu Förderschwerpunkten im Rahmen der schulischen/universitären Bildung, Städtebau-/Wirtschaftsförderung, Jugend-/ Gesundheits-/Sozialhilfe und allgemeinen</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>gesellschaftspolitischen Inhalten. Spartenübergreifende Projektinhalte/-ziele sind grundsätzlich erwünscht und möglich, wenn dies zur Sicherung der kulturellen Substanz erforderlich ist und eine Kofinanzierung der jeweiligen Sparte erfolgt und das Projekt ansonsten nicht zu verwirklichen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkt Projektförderung in Abgrenzung zur institutionellen Förderung</li> <li>• Entscheidungs-/bewilligungsfähiges Projekt (keine Vorratsbeschlüsse)</li> <li>• Kostenhöhe und Höhe des ungedeckten Fehlbedarfes, d.h. die beantragte Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten, eingesetzten Eigenmitteln und den verfügbaren Fördermitteln insgesamt stehen</li> <li>• Projektziele/-inhalte sind vorrangig nicht profitorientiert oder kommerziell</li> </ul>	<p>gesellschaftspolitischen Inhalten. Spartenübergreifende Projektinhalte/-ziele sind grundsätzlich erwünscht und möglich, wenn dies zur Sicherung der kulturellen Substanz erforderlich ist und eine Kofinanzierung der jeweiligen Sparte erfolgt und das Projekt ansonsten nicht zu verwirklichen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkt Projektförderung in Abgrenzung zur institutionellen Förderung</li> <li>• Entscheidungs-/bewilligungsfähiges Projekt (keine Vorratsbeschlüsse)</li> <li>• Kostenhöhe und Höhe des ungedeckten Fehlbedarfes, d.h. die beantragte Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten, eingesetzten Eigenmitteln und den verfügbaren Fördermitteln insgesamt stehen</li> <li>• Projektziele/-inhalte sind vorrangig nicht profitorientiert oder kommerziell</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schlüssige Darstellung der Kosten, Finanzierung und des Zeitplanes</li><li>• Gesicherte Gesamtfinanzierung unter Einbindung von Eigenmitteln/-leistung, Antragshöhe beim LVR und weiterer Fördermittelgeber (Drittmittel)</li><li>• Bestätigung/schlüssige Darstellung, dass die mit der Projektförderung verbundenen Folgekosten gesichert sind</li><li>• Schlüssige Darstellung der Projektziele und Inhalte</li><li>• Eigentumsverhältnisse, Gemeinnützigkeit und öffentliche Zugänglichkeit</li><li>• Projektbeginn erst im Folgejahr nach Antragstellung</li><li>• Dauer und Umfang eines Projektes</li><li>• Erreichbarkeit des kulturellen Angebotes mit ÖPNV</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schlüssige Darstellung der Kosten, Finanzierung und des Zeitplanes</li><li>• Gesicherte Gesamtfinanzierung unter Einbindung von Eigenmitteln/-leistung, Antragshöhe beim LVR und weiterer Fördermittelgeber (Drittmittel)</li><li>• Bestätigung/schlüssige Darstellung, dass die mit der Projektförderung verbundenen Folgekosten gesichert sind</li><li>• Schlüssige Darstellung der Projektziele und Inhalte</li><li>• Eigentumsverhältnisse, Gemeinnützigkeit und öffentliche Zugänglichkeit</li><li>• Projektbeginn erst im Folgejahr nach Antragstellung</li><li>• Dauer und Umfang eines Projektes</li><li>• Erreichbarkeit des kulturellen Angebotes mit ÖPNV</li></ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>B. Was ist förderfähig?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturelles Erbe (z.B. Maßnahmen/Projekte zum Erhalt denkmalgeschützter Gebäude, Denkmalschutz, der Archäologie, der Heimatpflege, der Rheinischen Geschichte und Volkskunde)</li> <li>• Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Musik, Kunst, Tanz, Theater, Literatur)</li> <li>• Kulturelle Bildung/Vermittlung/Kooperation (z.B. durch Publikationen, Tagungen, Ausstellungen, Erwerb/Schaffung/Herrichtung von Kunstobjekten/Kulturgütern oder Ausstattung zur kulturellen Vermittlung)</li> <li>• Unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Kosten (z.B. denkmalbedingter Mehraufwand)</li> <li>• Sach- /Personal- und Honorarkosten, die unmittelbar mit dem Projekt in</li> </ul>	<p><b>B. Was ist förderfähig?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturelles Erbe (z.B. Maßnahmen/Projekte zum Erhalt denkmalgeschützter Gebäude, Denkmalschutz, der Archäologie, der Heimatpflege, der Rheinischen Geschichte und Volkskunde)</li> <li>• Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Musik, Kunst, Tanz, Theater, Literatur)</li> <li>• Kulturelle Bildung/Vermittlung/Kooperation (z.B. durch Publikationen, Tagungen, Ausstellungen, Erwerb/Schaffung/Herrichtung von Kunstobjekten/Kulturgütern oder Ausstattung zur kulturellen Vermittlung)</li> <li>• Unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Kosten (z.B. denkmalbedingter Mehraufwand)</li> <li>• Sach- /Personal- und Honorarkosten, die unmittelbar mit dem Projekt in</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Zusammenhang stehen, in angemessenem Umfang</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehrenamtliche Leistungen/Aufwendungen</li> <li>• Planungskosten (z.B. Konzeptionen) und Baukosten in angemessenem Umfang</li> </ul> <p><b>Was ist nicht förderfähig?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommerzielle Projektziele-/inhalte</li> <li>• Privateigentum (insbesondere Erwerb von Grundstücken und Gebäuden)</li> <li>• Laufende Unterhalts-/Instandsetzungs-/Betriebskosten, Folgekosten</li> <li>• Allgemeine Spenden ohne Projektbezug, Stipendien/Dissertationen, Ausstattung von Preisen</li> <li>• Bereits abgeschlossene Projekte</li> <li>• Bereits begonnene Projekte Ausnahme: abgrenzbare Projektmodule für Förderjahr bei nicht gesicherter Gesamtfinanzierung</li> </ul>	<p>Zusammenhang stehen, in angemessenem Umfang</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehrenamtliche Leistungen/Aufwendungen</li> <li>• Planungskosten (z.B. Konzeptionen) und Baukosten in angemessenem Umfang</li> </ul> <p><b>Was ist nicht förderfähig?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommerzielle Projektziele-/inhalte</li> <li>• Privateigentum (insbesondere Erwerb von Grundstücken und Gebäuden)</li> <li>• Laufende Unterhalts-/Instandsetzungs-/Betriebskosten, Folgekosten</li> <li>• Allgemeine Spenden ohne Projektbezug, Stipendien/Dissertationen, Ausstattung von Preisen</li> <li>• Bereits abgeschlossene Projekte</li> <li>• Bereits begonnene Projekte Ausnahme: abgrenzbare Projektmodule für Förderjahr bei nicht gesicherter Gesamtfinanzierung</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>3. Antragsverfahren</b></p>	<p><b>3. Antragsverfahren</b></p>	
<p><b>A. Wie wird ein Antrag gestellt?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular für die Regionale Kulturförderung des LVR <a href="http://www.lvr.de/de/nav_main/met_anavigation_5/nav_meta/service/antrageformulare/suche.jsp">http://www.lvr.de/de/nav_main/met_anavigation_5/nav_meta/service/antrageformulare/suche.jsp</a></li> <li>• Vollständig ausgefüllt ohne Verweis auf Anlagen</li> <li>• unterschriebener Vordruck: Unterschrift der Mitgliedskörperschaft, der Verwaltungsspitze oder der Kulturdezernentin/des Kulturdezernenten <u>und</u> Unterschrift des Projektträgers (wenn dieser nicht mit der Mitgliedskörperschaft übereinstimmt) von einer zur</li> </ul>	<p><b>A. Wie wird ein Antrag gestellt?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular für die Regionale Kulturförderung des LVR, welches über das digitale Antragsverfahren der Regionalen Kulturförderung des LVR zur Verfügung gestellt wird <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/regionale_kulturfoerderung/regionale_kulturfoerderung_1.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/regionale_kulturfoerderung/regionale_kulturfoerderung_1.jsp</a></b></li> <li>• Vollständig ausgefüllt ohne Verweis auf Anlagen</li> <li>• <b>Als Anlage ist ein Scan der ersten Seite des Antragsvordruckes mit Unterschrift über den digitalen Workflow zu übermitteln (Unterschrift des Projektträgers/ Antragstellenden und der Mitgliedskörperschaft vertreten durch die Verwaltungsspitze oder der/des Kulturdezernent*in.</b></li> </ul>	<p>Für die Regionale Kulturförderung des LVR soll ab der Förderperiode 2020 für Förderungen mit Umsetzung ab 2021 ein digitales Verfahren für die Antragstellung eingeführt werden. Die Antragstellung ist künftig ausschließlich über dieses Verfahren möglich. Die zuvor aufgeführten Änderungen sind daher erforderlich.</p>



**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Unterschrift berechtigten Person. Bei LVR-Projekten vom LVR-Fachbereichsleiter Kultur oder LVR-Kulturdienststellenleiter/-leiterin unterschriebener Antragsvordruck</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fristgerechte Zusendung des formellen Antrages auch als Word-Datei, welcher identisch mit dem Inhalt des unterschriebenen Antrages ist</li> </ul>	<p>Bei LVR-Projekten vom LVR-Fachbereichsleiter*in Kultur oder LVR-Kulturdienststellenleiter*in)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fristgerechte Zusendung des <b>elektronischen</b> Antrages über die Mitgliedskörperschaft an den LVR (nur über den webbasierten Workflow möglich)</li> </ul>	
<p><b>B. Wann endet die Frist für die Antragstellung für Anträge die das Folgejahr betreffen?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim LVR <b>spätestens 31.03.</b> (Eingangsdatum LVR) eines jeden Jahres für das Folgejahr</li> <li>• Beachte: Rechtzeitige Abgabe bei der Mitgliedskörperschaft zur Beurteilung und Mitzeichnung (Empfehlung: <b>spätestens 28.02./29.02.</b> eines jeden Jahres für das Folgejahr)</li> </ul>	<p><b>B. Wann endet die Frist für die Antragstellung für Anträge die das Folgejahr betreffen?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim LVR <b>spätestens 31.03.</b> (Eingangsdatum LVR) eines jeden Jahres für das Folgejahr</li> <li>• Beachte: Rechtzeitige Abgabe bei der Mitgliedskörperschaft zur Beurteilung und Mitzeichnung (Empfehlung: <b>spätestens 28.02./29.02.</b> eines jeden Jahres für das Folgejahr)</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>wird über den Antrag entschieden?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verwaltungsinternen Beratungen beginnen im Frühjahr und enden mit der Erstellung einer Vorlage an die politische Vertretung des LVR</li> <li>• Die politischen Beratungen im LVR beginnen i.d.R. nach der Sommerpause und enden mit dem Beschluss des Landschaftsausschusses</li> <li>• Die <b>Bewilligung/Ablehnung</b> eines Projektes erfolgt frühestens 10 Tage nach Beschlussfassung im Landschaftsausschuss zum Ende des Jahres</li> <li>• Auf Anfrage kann der Sachstand der politischen Beratung bereits nach der Beschlussfassung des Kulturausschusses bekannt gegeben werden. Eine automatische Benachrichtigung während eines noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozesses erfolgt nicht.</li> </ul>	<p><b>wird über den Antrag entschieden?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verwaltungsinternen Beratungen beginnen im Frühjahr und enden mit der Erstellung einer Vorlage an die politische Vertretung des LVR</li> <li>• Die politischen Beratungen im LVR beginnen i.d.R. nach der Sommerpause und enden mit dem Beschluss des Landschaftsausschusses</li> <li>• Die <b>Bewilligung/Ablehnung</b> eines Projektes erfolgt frühestens 10 Tage nach Beschlussfassung im Landschaftsausschuss zum Ende des Jahres</li> <li>• Auf Anfrage kann der Sachstand der politischen Beratung bereits nach der Beschlussfassung des Kulturausschusses bekannt gegeben werden. Eine automatische Benachrichtigung während eines noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozesses erfolgt nicht.</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Bewilligung, entsprechend den Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides</li> <li>• Mit Abruf der Mittel, frühestens zum tatsächlichen Projektbeginn, welcher formlos, aber schriftlich (auch per Mail) anzuzeigen ist</li> <li>• Sollte die LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, ist zusätzlich die Vorlage eines angepassten Kosten- und Finanzierungsplanes erforderlich, bzw. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung anderweitig gesichert werden konnte</li> </ul>	<p><b>kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Bewilligung, entsprechend den Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides</li> <li>• Mit Abruf der Mittel, frühestens zum tatsächlichen Projektbeginn, welcher formlos, aber schriftlich (auch per Mail) anzuzeigen ist</li> <li>• Sollte die LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, ist zusätzlich die Vorlage eines angepassten Kosten- und Finanzierungsplanes erforderlich, bzw. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung anderweitig gesichert werden konnte</li> </ul>	
<p><b>C. Wer</b></p>	<p><b>C. Wer</b></p>	
<p><b>ist antragsberechtigt?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Mitgliedskörperschaft des LVR (jeweils zuständige kreisfreie Stadt/Kreis/Städteregion, in der das Projekt durchgeführt wird, bzw. wo der Hauptbezugsort zum Projekt besteht).</li> </ul>	<p><b>ist antragsberechtigt?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Mitgliedskörperschaft des LVR (jeweils zuständige kreisfreie Stadt/Kreis/Städteregion, in der das Projekt durchgeführt wird, bzw. wo der Hauptbezugsort zum Projekt besteht).</li> </ul>	<p><b>Ausgangslage:</b> Das derzeitige Förderverfahren, insbesondere die Antragstellung für Dritte durch die Mitgliedskörperschaften und die oftmals fehlenden Rechtsbeziehungen des LVR als Fördergeber zu den Projektträgern in den Mitgliedskörperschaften, führt in der</p>

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> <li>LVR-Kulturdienststellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kreisangehörige Städte und Gemeinden</li> <li>Museen</li> <li>Sammlungen</li> <li>Archive</li> <li>Operativ tätige Stiftungen</li> <li>Rechtsfähige, gemeinnützige Vereine und Institutionen</li> <li>Jugend- und Bürgerzentren in gemeinnütziger Trägerschaft</li> <li>Kirchliche Institutionen</li> <li>Selbstständige öffentliche Einrichtungen</li> <li>Fördervereine</li> <li>LVR-Kulturdienststellen</li> </ul>	<p>Praxis zu rechtlichen Problemen, etwa im Fall von begründeten Rückforderungen bewilligter bzw. bereits ausgezahlter Fördermittel.</p> <p>Für andere Projektträger (z. B. gemeinnützige Vereine) im Zuständigkeitsbereich einer Mitgliedskörperschaft des LVR kann bisher nur die Mitgliedskörperschaft selbst einen entsprechenden Antrag für diesen Projektträger stellen. Die Mitgliedskörperschaft erhielt bei diesem Verfahren als „Antragsteller“ den Bewilligungsbescheid. Mit Empfang des Bewilligungsbescheides ist eine Rechtsbeziehung zwischen dem LVR und der antragstellenden Mitgliedskörperschaft begründet worden. Durch diese Rechtsbeziehung haftete ggfs. die antragstellende Mitgliedskörperschaft für die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen. Eine konkrete Rechtsbeziehung zwischen dem LVR und dem Projektträger wurde zu keiner Zeit begründet. Die fehlende Rechtsbeziehung</p>

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
		<p>führte zu Problemen bei Änderungen im Projekt, Rückforderungen, etc.</p> <p><b><u>Künftige Verfahrensweise:</u></b>            Durch die direkte Adressierung des Förderbescheides an die Antragstellenden wird eine eindeutige, konkretisierte und projektbezogene Rechtsbeziehung zwischen dem Fördergeber LVR und dem Projektträger/Antragstellenden erreicht. Erforderlich ist hierfür die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten.</p> <p>Die Mitgliedskörperschaften des LVR werden durch das neue digitale Antragsverfahren weiterhin über die Anträge in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert und eingebunden. Alle Anträge auf Regionale Kulturförderung des LVR im Zuständigkeitsbereich einer Mitgliedskörperschaft des LVR werden dieser zugeleitet. Die Mitgliedskörperschaften des LVR haben auf diesem Wege wie im bisherigen Verfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme und Priorisierung der Anträge.</p>

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>ist förderfähig?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorrangig lokal tätige Projektträger</li> <li>• Mitgliedskörperschaften des LVR sowie kreisangehörige Städte und Kommunen</li> <li>• Museen</li> <li>• Sammlungen</li> <li>• Archive</li> <li>• Operativ tätige Stiftungen</li> <li>• Gemeinnützige Vereine</li> <li>• Jugend- und Bürgerzentren in gemeinnütziger Trägerschaft und kirchliche Institutionen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Denkmalpflege/-schutz durch kulturelle Nutzung oder zur Erhaltung des kulturellen Erbes).</li> <li>• LVR-Kulturdienststellen</li> <li>• Selbstständige öffentliche Einrichtungen</li> </ul>		<p>Diese Ziffer kann durch die Erweiterung des Kreises der Antragstellenden <b>entfallen</b> (siehe hierzu Ziffer 3. C „Wer ist antragsberechtigt?“).</p> <p>Die „Freien Projektträger“ werden unter Ziffer 3. C „Wer ist antragsberechtigt?“ nicht aufgeführt.</p> <p>Bei der Bezeichnung „Freie Projektträger“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der Auslegung bedarf. Unter diesen Begriff hätten gegebenenfalls Privatpersonen subsumiert werden können. Privatpersonen werden unter Ziffer 3. C „Wer ist nicht antragsberechtigt?“ für die Antragstellung ausgeschlossen. (siehe hierzu Ziffer 3. C „Wer ist nicht antragsberechtigt?“)</p>
<p><b>ist nicht förderfähig?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fördernde Stiftungen/Organisationen (Ausnahme: Fördervereine)</li> </ul>	<p><b>ist nicht antragsberechtigt?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fördernde Stiftungen/Organisationen</li> <li>• Privatpersonen</li> </ul>	<p>Fördervereine sind zukünftig selbst antragsberechtigt (siehe hierzu Ziffer 3. C „Wer ist antragsberechtigt?“).</p>

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
		<p>Im Hinblick auf die Antragsberechtigung wird klargestellt, dass neben fördernden Stiftungen/Organisationen zudem <u>keine</u> Privatpersonen antragsberechtigt sind. Dies ist zum einen lang geübte Verwaltungspraxis und soll zudem zur Vermeidung von Haftungsproblemen beitragen.</p> <p>Für private Künstlerförderungen stehen andere Förderlinien zur Verfügung (z. B. die sogenannte „Individuelle Künstlerförderung“ – IKF - des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft – MKW - des Landes Nordrhein-Westfalen). Ebenso können Privatpersonen beispielsweise in Verbindung mit einem gemeinnützigen Verein oder einer Mitgliedskörperschaft des LVR einen Antrag stellen, wobei die letztgenannten dann als Antragsteller fungieren.</p>
<p><b>entscheidet über die Antragstellung und Förderung?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission Regionale Kulturförderung (in nicht öffentlicher Sitzung), der Finanz- und Wirtschaftsausschuss</li> </ul>	<p><b>entscheidet über die Antragstellung und Förderung?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommission Regionale Kulturförderung (in nicht öffentlicher Sitzung), der Finanz- und Wirtschaftsausschuss</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>und der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland geben eine Förderempfehlung an den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland, welcher letztendlich über die tatsächliche Förderung entscheidet</p>	<p>und der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland geben eine Förderempfehlung an den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland, welcher letztendlich über die tatsächliche Förderung entscheidet</p>	
<p><b>D. Wann kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Zuwendung des LVR <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde</li> <li>- nicht oder nicht mehr in vorgesehenem Umfang und Zweck verwendet wird</li> </ul> </li> <li>• Wenn sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten Gesamtausgaben verringern, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Eigen- oder Drittmittel erhöhen,</li> <li>- Überschüsse/Gewinne mit der</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>D. Wann kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere wenn die Zuwendung des LVR</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde</li> <li>- nicht oder nicht mehr in vorgesehenem Umfang und Zweck verwendet wird</li> </ul> </li> <li>• Wenn sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten Gesamtausgaben verringern, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Eigen- oder Drittmittel erhöhen,</li> <li>- Überschüsse/Gewinne mit der</li> </ul> </li> </ul>	<p>Erforderliche rechtliche Klarstellung, dass es noch mehr Rückforderungsgründe unter Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung geben kann.</p>



**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Förderung erwirtschaftet werden, die über die Projektaufwendungen hinausgehen und die Ersparnisse nicht auf andere Weise dem wesentlichen Projektziel/-zweck zugeführt werden.</p> <p>Sollte die bewilligte LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, wird dies hierbei entsprechend berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn der Projektträger seinen Mitwirkungspflichten (Ziffer 3 E) nicht nachkommt</li> <li>• Wenn die Mitgliedskörperschaft ihren Mitwirkungspflichten (Ziffer 3 E) nicht nachkommt</li> </ul>	<p>Förderung erwirtschaftet werden, die über die Projektaufwendungen hinausgehen und die Ersparnisse nicht auf andere Weise dem wesentlichen Projektziel/-zweck zugeführt werden.</p> <p>Sollte die bewilligte LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, wird dies hierbei entsprechend berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn der Projektträger seinen Mitwirkungspflichten (Ziffer 3 E) nicht nachkommt</li> <li>• Wenn die Mitgliedskörperschaft ihren Mitwirkungspflichten (Ziffer 3 E) nicht nachkommt</li> </ul>	
<p><b>E. Welche Pflichten hat der Projektträger?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel im Sinne der Richtlinien</li> </ul>	<p><b>E. Welche Pflichten hat der Projektträger?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel, insbesondere der Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid</b></li> <li>• Sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel im Sinne der Richtlinien</li> </ul>	<p>Erforderliche rechtliche Klarstellung, dass die hier genannten Punkte nicht erschöpfend sind, sondern die im Bewilligungsbescheid genannten Auflagen und Bedingungen ebenso gelten.</p>

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Anzeige bei wesentlichen Änderungen im Projektinhalt, Kosten-/Finanzierungs-/Zeitplan</li> <li>• Erstellung und Vorlage eines formellen Verwendungsnachweises bei der Mitgliedskörperschaft (Vordruck wird mit Bewilligung zugesandt) Im Vordruck wird auf die Form und inhaltlichen Erfordernisse eines Verwendungsnachweises sowie auf die Aufbewahrungsfristen von zahlungsbegründender Unterlagen eingegangen Anzahl der Belegexemplare bei Publikationen wird mit Bewilligung oder im Rahmen der Abstimmung zur Öffentlichkeitsarbeit festgelegt</li> <li>• Beachtung von Vergaberichtlinien Soweit der Empfänger der Fördermittel ein öffentlicher Auftraggeber ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften gemäß VOL, VOF, VOB bei nationalen Vergaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Anzeige bei wesentlichen Änderungen im Projektinhalt, Kosten-/Finanzierungs-/Zeitplan</li> <li>• Erstellung und Vorlage eines formellen Verwendungsnachweises bei der Mitgliedskörperschaft (Vordruck wird mit Bewilligung zugesandt) Im Vordruck wird auf die Form und inhaltlichen Erfordernisse eines Verwendungsnachweises sowie auf die Aufbewahrungsfristen von zahlungsbegründender Unterlagen eingegangen Anzahl der Belegexemplare bei Publikationen wird mit Bewilligung oder im Rahmen der Abstimmung zur Öffentlichkeitsarbeit festgelegt</li> <li>• Beachtung von Vergaberichtlinien Soweit der Empfänger der Fördermittel ein öffentlicher Auftraggeber ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften gemäß VOL, VOF, VOB bei nationalen Vergaben</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>nach den jeweiligen internen Vorgaben Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt folgendes: Ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 € sind Aufträge in Anlehnung an die VOL bzw. VOB im Wettbewerb zu vergeben, und es sind Angebote von mindestens 3 Firmen einzuholen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit           <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist auf die Förderung seitens LVR hinzuweisen</li> </ul> </li> </ul> <p>Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.), Verwendung des LVR-Logos bei allen projektbezogenen Publikationen und Internetauftritten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Veranstaltungen, die im Rahmen des Projektes stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen etc.) und wenn eine Repräsentanz seitens des LVR</li> </ul>	<p>nach den jeweiligen internen Vorgaben Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt folgendes: Ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 € sind Aufträge in Anlehnung an die VOL bzw. VOB im Wettbewerb zu vergeben, und es sind Angebote von mindestens 3 Firmen einzuholen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit           <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist auf die Förderung seitens LVR hinzuweisen</li> </ul> </li> </ul> <p>Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.), Verwendung des LVR-Logos bei allen projektbezogenen Publikationen und Internetauftritten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Veranstaltungen, die im Rahmen des Projektes stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen etc.) und wenn eine Repräsentanz seitens des LVR</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>vorgesehen ist, sind die Termine dem LVR 10 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bekannt zu geben, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann</p> <p><b>hat die Mitgliedskörperschaft?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung und Vor-Beurteilung, der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Anträge</li> <li>• Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen hinsichtlich Bedeutung für die Mitgliedskörperschaft (Priorisierung)</li> <li>• Information der politischen Vertretung der Mitgliedskörperschaft durch die Verwaltung der Mitgliedskörperschaft über die beim LVR eingereichten Anträge im Rahmen der Regionalen Kulturförderung</li> <li>• Beteiligung an lfd. Antragsbearbeitung/Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>	<p>vorgesehen ist, sind die Termine dem LVR 10 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bekannt zu geben, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann</p> <p><b>hat die Mitgliedskörperschaft?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung und Vor-Beurteilung, der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Anträge</li> <li>• Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen hinsichtlich Bedeutung für die Mitgliedskörperschaft (Priorisierung)</li> <li>• Information der politischen Vertretung der Mitgliedskörperschaft durch die Verwaltung der Mitgliedskörperschaft über die beim LVR eingereichten Anträge im Rahmen der Regionalen Kulturförderung</li> <li>• Beteiligung an lfd. Antragsbearbeitung/Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>	

**Synopse zur Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorprüfung der Verwendungsnachweisunterlagen auf Schlüssigkeit und sachlich und rechnerische Feststellung</li><li>• Bei Repräsentanz des LVRs Erstellung von Grußwort-/Redeentwürfen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorprüfung der Verwendungsnachweisunterlagen auf Schlüssigkeit und sachlich und rechnerische Feststellung</li><li>• Bei Repräsentanz des LVRs Erstellung von Grußwort-/Redeentwürfen</li></ul>	
<b>F. Schlussbestimmungen</b> Die Handreichung tritt <b>ab</b> dem Antragsverfahren im Jahr <b>2018 für das Förderjahr 2019 in Kraft.</b>	<b>F. Schlussbestimmungen</b> Die Handreichung tritt <b>ab</b> dem Antragsverfahren im Jahr <b>2020 für das Förderjahr 2021</b> in Kraft.	Erforderliche redaktionelle Änderung.

# **Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland**

(Fassung vom: 11.10.2019)

## **1. Allgemeines/Grundvoraussetzungen**

### **A. Warum**

#### **fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?**

Regionale Kulturförderung findet auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 (Landschaftliche Kulturpflege) der Landschaftsverbandsordnung statt. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt als Nachfolger des früheren Provinzialverbandes der Rheinprovinz und umlagefinanzierter Verband überregionale, kommunale Aufgaben der landschaftlichen Selbstverwaltung für 13 kreisfreie Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen als Mitgliedskörperschaften wahr. Diese tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.

### **B. Welche Ziele**

#### **verfolgt der LVR mit der Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?**

##### 1. Nutzen für die kulturelle Infrastruktur im Rheinland

Die Förderung muss geeignet sein, die Bedeutung des geförderten Projektes für die Mitgliedskörperschaft und den LVR sowie die Funktion und Stellung des LVR als regional tätigen Kulturdienstleister im Rheinland zu verdeutlichen.

Einzelziele:

- Projekthinhalte beziehen sich auf das Rheinland und sein Kulturgut
- Durchführungs- und Veranstaltungsorte sind vorrangig im Rheinland
- Erhalt regionalspezifischer Charakteristika/Schwerpunkte (kulturelle Identität)
- Informationsaustausch/Kooperation rheinischer Kultureinrichtungen/Kulturschaffender untereinander sowie spartenübergreifende Zusammenarbeit

##### 2. Profilierung der kulturellen Vielfalt des Rheinlandes

Die Regionale Kulturförderung soll dazu dienen, das vorhandene kulturelle Angebot im Rheinland zu sichern, zu stützen und zu stärken, insbesondere dort, wo dies aufgrund der allgemeinen Haushaltssituation der Kommunen und drohender „kultureller Substanzverluste“ besonders dringlich erscheint.

Einzelziele:

- Erhalt, Pflege, Erforschung, Entwicklung und Vermittlung des kulturellen Erbes und kulturhistorisch bedeutsamer Themen
- Verbesserung und Sicherung der kulturellen Grundversorgung

- Hilfe zur Selbsthilfe durch
  - a) Qualifizierung und Profilschärfung rheinischer Kultureinrichtungen
  - b) Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement und ehrenamtlicher Tätigkeit
  - c) Unterstützung bisher nicht präsentierter kultureller/künstlerischer Inhalte, Ausdrucksformen oder Konzepte
  - d) Förderung der kulturellen Bildung
  - e) Förderung des künstlerischen und ehrenamtlichen Nachwuchses
  - f) Anschubfinanzierungen
- Innovative und experimentelle Projektinhalte/-ziele von ausreichendem und angemessenem öffentlichem Interesse mit Modellcharakter für die Region und/oder für andere Mitgliedskörperschaften
- Nachhaltige Wirkung in der Region
- Erschließung neuer Zielgruppen unter Beachtung des demographischen Wandels und dem Verständnis einer integrativen und inklusiven Gesellschaft mit barrierefreiem Zugang zu kulturellen Angeboten

## **C. Wie**

### **fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?**

- Die Zuwendungen, die Verwaltung von Mitteln sowie die Finanzierungsarten erfolgen in Anlehnung an § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO NRW
- Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung
- Von den in § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW aufgeführten Finanzierungsarten wird grundsätzlich eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag angewendet
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung nach den anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen, insbesondere als Festbetragsfinanzierung
- Der Zuwendungsbescheid erfolgt hinsichtlich des genauen Förderbetrages unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises
- Die Zuwendung wird nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungszeitraum gewährt
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung
- Förderentscheidungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verwaltung vorbereitet, politisch beraten und beschlossen und im Rahmen einer Bewilligung ausgesprochen (siehe auch Ziffer 3 B)

## **2. Förderkriterien/Förderschwerpunkte**

### **A. Welche Kriterien**

**werden neben den o.a. Grundsatzvoraussetzungen bei der Bewertung eines Projektantrages zu Grunde gelegt und miteinander ins Verhältnis gesetzt?**

#### Formelle Kriterien:

- Formelle und fristgerechte Antragstellung
- Vertrauenswürdigkeit des Projektträgers (z.B. geordnete finanzielle Verhältnisse, keine anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder Verdacht unlauteren Fördermittelmissbrauches)

- Schriftliche Bestätigung seitens des Projektträgers im Rahmen der Antragstellung, dass es sich um ein besonderes Projekt mit Alleinstellungsmerkmalen handelt und es sich hinsichtlich der Bedingungen unter denen es erbracht wird oder der Zielgruppe an die es sich richtet, klar von rein kommerziellen Kulturprojekten unterscheidet
- Stellungnahme im Rahmen der Antragstellung durch die Mitgliedskörperschaft zu den eingereichten Anträgen
- Häufigkeit und Umfang der Förderung des Projektträgers durch den LVR
- Einmaligkeit (keine Fortsetzungs-/Wiederholungsmaßnahmen, Dauerförderung)  
Ausnahme: zwingend notwendiger kultureller Substanzerhalt liegt in besonderem öffentlichen Interesse; besondere Jubiläumsveranstaltungen

#### Inhaltliche Kriterien:

- Schwerpunkt Kunst und Kultur und kulturelles Erbe in Abgrenzung zu Förderungsschwerpunkten im Rahmen der schulischen/universitären Bildung, Städtebau-/Wirtschaftsförderung, Jugend-/ Gesundheits-/Sozialhilfe und allgemeinen gesellschaftspolitischen Inhalten.  
Spartenübergreifende Projektinhalte/-ziele sind grundsätzlich erwünscht und möglich, wenn dies zur Sicherung der kulturellen Substanz erforderlich ist und eine Kofinanzierung der jeweiligen Sparte erfolgt und das Projekt ansonsten nicht zu verwirklichen ist
- Schwerpunkt Projektförderung in Abgrenzung zur institutionellen Förderung
- Entscheidungs-/bewilligungsfähiges Projekt (keine Vorratsbeschlüsse)
- Kostenhöhe und Höhe des ungedeckten Fehlbedarfes, d.h. die beantragte Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten, eingesetzten Eigenmitteln und den verfügbaren Fördermitteln insgesamt stehen
- Projektziele/-inhalte sind vorrangig nicht profitorientiert oder kommerziell
- Schlüssige Darstellung der Kosten, Finanzierung und des Zeitplanes
- Gesicherte Gesamtfinanzierung unter Einbindung von Eigenmitteln/-leistung, Antragshöhe beim LVR und weiterer Fördermittelgeber (Drittmittel)
- Bestätigung/schlüssige Darstellung, dass die mit der Projektförderung verbundenen Folgekosten gesichert sind
- Schlüssige Darstellung der Projektziele und Inhalte
- Eigentumsverhältnisse, Gemeinnützigkeit und öffentliche Zugänglichkeit
- Projektbeginn erst im Folgejahr nach Antragstellung
- Dauer und Umfang eines Projektes
- Erreichbarkeit des kulturellen Angebotes mit ÖPNV

## **B. Was**

### **ist förderfähig?**

- Kulturelles Erbe (z.B. Maßnahmen/Projekte zum Erhalt denkmalgeschützter Gebäude, Denkmalschutz, der Archäologie, der Heimatpflege, der Rheinischen Geschichte und Volkskunde)
- Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Musik, Kunst, Tanz, Theater, Literatur)
- Kulturelle Bildung/Vermittlung/Kooperation (z.B. durch Publikationen, Tagungen, Ausstellungen, Erwerb/Schaffung/Herrichtung von Kunstobjekten/Kulturgütern oder der Ausstattung zur kulturellen Vermittlung)
- Unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Kosten (z.B. denkmalbedingter Mehraufwand)
- Sach- /Personal- und Honorarkosten, die unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, in angemessenem Umfang
- Ehrenamtliche Leistungen/Aufwendungen
- Planungskosten (z.B. Konzeptionen) und Baukosten in angemessenem Umfang



### Was ist nicht förderfähig?

- Kommerzielle Projektziele/-inhalte
  - Privateigentum (insbesondere Erwerb von Grundstücken und Gebäuden)
  - Laufende Unterhalts-/Instandsetzungs-/Betriebskosten, Folgekosten
  - Allgemeine Spenden ohne Projektbezug, Stipendien/Dissertationen, Ausstattung von Preisen
  - Bereits abgeschlossene Projekte
  - Bereits begonnene Projekte
- Ausnahme: abgrenzbare Projektmodule für Förderjahr bei nicht gesicherter Gesamtfinanzierung

## 3. Antragsverfahren

### A. Wie

#### wird ein Antrag gestellt?

- Ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular für die Regionale Kulturförderung des LVR, welches über das digitale Antragsverfahren der Regionalen Kulturförderung des LVR zur Verfügung gestellt wird  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/berdasdezernat\\_1/frderungen/regionale\\_kulturfoerderung/regionale\\_kulturfoerderung\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/regionale_kulturfoerderung/regionale_kulturfoerderung_1.jsp)
- Vollständig ausgefüllt ohne Verweis auf Anlagen
- Als Anlage ist ein Scan der ersten Seite des Antragsvordruckes mit Unterschrift über den digitalen Workflow zu übermitteln  
(Unterschrift des Projektträgers/Antragstellenden und der Mitgliedskörperschaft vertreten durch die Verwaltungsspitze oder der/des Kulturdezernent\*in.  
Bei LVR-Projekten vom LVR-Fachbereichsleiter\*in Kultur oder LVR-Kulturdienststellenleiter\*in)
- Fristgerechte Zusendung des **elektronischen** Antrages über die Mitgliedskörperschaft an den LVR (nur über den webbasierten Workflow möglich)

### B. Wann

#### endet die Frist für die Antragstellung für Anträge die das Folgejahr betreffen?

- Beim LVR **spätestens 31.03.** (Eingangsdatum LVR) eines jeden Jahres für das Folgejahr
- Beachte: Rechtzeitige Abgabe bei der Mitgliedskörperschaft zur Beurteilung und Mitzeichnung  
(Empfehlung: **spätestens 28.02./29.02.** eines jeden Jahres für das Folgejahr)

#### wird über den Antrag entschieden?

- Die verwaltungsinternen Beratungen beginnen im Frühjahr und enden mit der Erstellung einer Vorlage an die politische Vertretung des LVR
- Die politischen Beratungen im LVR beginnen i.d.R. nach der Sommerpause und enden mit dem Beschluss des Landschaftsausschusses
- Die **Bewilligung/Ablehnung** eines Projektes erfolgt frühestens 10 Tage nach Beschlussfassung im Landschaftsausschuss zum Ende des Jahres
- Auf Anfrage kann der Sachstand der politischen Beratung bereits nach der Beschlussfassung des Kulturausschusses bekannt gegeben werden.  
Eine automatische Benachrichtigung während eines noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozesses erfolgt nicht.

### **kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?**

- Nach Bewilligung, entsprechend den Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides
- Mit Abruf der Mittel, frühestens zum tatsächlichen Projektbeginn, welcher formlos, aber schriftlich (auch per Mail) anzuzeigen ist
- Sollte die LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, ist zusätzlich die Vorlage eines angepassten Kosten- und Finanzierungsplanes erforderlich, bzw. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung anderweitig gesichert werden konnte

## **C. Wer**

### **ist antragsberechtigt?**

- eine Mitgliedskörperschaft des LVR (jeweils zuständige kreisfreie Stadt/Kreis/Städteregion, in der das Projekt durchgeführt wird, bzw. wo der Hauptbezugsort zum Projekt besteht).
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden
- Museen
- Sammlungen
- Archive
- Operativ tätige Stiftungen
- Rechtsfähige, gemeinnützige Vereine und Institutionen
- Jugend- und Bürgerzentren in gemeinnütziger Trägerschaft
- Kirchliche Institutionen
- Selbstständige öffentliche Einrichtungen
- Fördervereine
- LVR-Kulturdienststellen

### **ist nicht antragsberechtigt?**

- Fördernde Stiftungen/Organisationen
- Privatpersonen

### **entscheidet über die Antragstellung und Förderung?**

- Die Kommission Regionale Kulturförderung (in nicht öffentlicher Sitzung), der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland geben eine Förderempfehlung an den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland, welcher letztendlich über die tatsächliche Förderung entscheidet

## **D. Wann**

### **kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?**

- Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere wenn die Zuwendung des LVR
  - durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
  - nicht oder nicht mehr in vorgesehenem Umfang und Zweck verwendet wird
- Wenn sich nach der Bewilligung
  - die bisher veranschlagten Gesamtausgaben verringern,
  - die Eigen- oder Drittmittel erhöhen,
  - Überschüsse/Gewinne mit der Förderung erwirtschaftet werden, die über die Projektaufwendungen hinausgehen und die Ersparnisse nicht auf andere Weise dem wesentlichen Projektziel/-zweck zugeführt werden.Sollte die bewilligte LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, wird dies hierbei entsprechend berücksichtigt
- Wenn der Projektträger seinen Mitwirkungspflichten (Ziffer 3 E) nicht nachkommt
- Wenn die Mitgliedskörperschaft ihren Mitwirkungspflichten (Ziffer 3 E) nicht nachkommt

## **E. Welche Pflichten hat der Projektträger?**

- Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel, insbesondere der Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid
- Sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel im Sinne der Richtlinien
- Schriftliche Anzeige bei wesentlichen Änderungen im Projektinhalt, Kosten-/Finanzierungs-/Zeitplan
- Erstellung und Vorlage eines formellen Verwendungsnachweises bei der Mitgliedskörperschaft (Vordruck wird mit Bewilligung zugesandt). Im Vordruck wird auf die Form und inhaltlichen Erfordernisse eines Verwendungsnachweises sowie auf die Aufbewahrungsfristen von zahlungsbegründender Unterlagen eingegangen Anzahl der Belegexemplare bei Publikationen wird mit Bewilligung oder im Rahmen der Abstimmung zur Öffentlichkeitsarbeit festgelegt
- Beachtung von Vergaberichtlinien  
Soweit der Empfänger der Fördermittel ein öffentlicher Auftraggeber ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften gemäß VOL, VOF, VOB bei nationalen Vergaben nach den jeweiligen internen Vorgaben  
Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt folgendes:  
Ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 € sind Aufträge in Anlehnung an die VOL bzw. VOB im Wettbewerb zu vergeben, und es sind Angebote von mindestens 3 Firmen einzuholen
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
  - ist auf die Förderung seitens LVR hinzuweisen  
Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.), Verwendung des LVR-Logos bei allen projektbezogenen Publikationen und Internetauftritten
  - bei Veranstaltungen, die im Rahmen des Projektes stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen etc.) und wenn eine Repräsentanz seitens des LVR vorgesehen ist, sind die Termine dem LVR 10 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bekannt zu geben, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann

### **hat die Mitgliedskörperschaft?**

- Auswertung und Vor-Beurteilung, der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Anträge
- Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen hinsichtlich Bedeutung für die Mitgliedskörperschaft (Priorisierung)
- Information der politischen Vertretung der Mitgliedskörperschaft durch die Verwaltung der Mitgliedskörperschaft über die beim LVR eingereichten Anträge im Rahmen der Regionalen Kulturförderung
- Beteiligung an lfd. Antragsbearbeitung/Öffentlichkeitsarbeit
- Vorprüfung der Verwendungsnachweisunterlagen auf Schlüssigkeit und sachlich und rechnerische Feststellung
- Bei Repräsentanz des LVRs Erstellung von Grußwort-/Redeentwürfen

## **F. Schlussbestimmungen**

Die Handreichung tritt **ab** dem Antragsverfahren im Jahr **2020 für das Förderjahr 2021** in Kraft.

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung</b>
<b>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland</b>	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland</b>	
Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrheinwestfalen (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen.	Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrheinwestfalen (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen.	
<p><b>1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung</b></p> <p>1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.</p> <p>1.2 Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmen muss gesichert sein.</p>	<p><b>1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung</b></p> <p>1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.</p> <p>1.2 Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmen muss gesichert sein.</p>	

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>1.3 Die Anforderung der gesamten Fördermittel kann bis zu 6 Wochen vor Projektbeginn erfolgen. Die Anforderung ist schriftlich (auch per Mail) an den LVR-Fachbereich Kultur zu richten. Diese muss einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan, das genaue Anfangs- und voraussichtliche Enddatum des Projektes, einen Zeitplan für die anfallenden Kosten sowie die entsprechenden Kontodaten beinhalten – die zuständige Mitgliedskörperschaft ist über den Mittelabruf zu informieren.</p> <p>1.4 Bei größeren Projektförderungen und Maßnahmen, in denen beim Zuwendungsempfänger noch kein Aufwand angefallen ist, oder dieser sich über einen längeren Zeitraum hinzieht, können als Ausnahmeregelung Teilauszahlungen erfolgen. Die entsprechenden Fälle werden zwischen Bewilligungsempfänger/Projektträger und LVR-Fachbereich Kultur abgestimmt.</p>	<p>1.3 Die Anforderung der gesamten Fördermittel kann bis zu 6 Wochen vor Projektbeginn erfolgen. Die Anforderung ist schriftlich (auch per Mail) an den LVR-Fachbereich Kultur zu richten. Diese muss einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan, das genaue Anfangs- und voraussichtliche Enddatum des Projektes, einen Zeitplan für die anfallenden Kosten sowie die entsprechenden Kontodaten beinhalten – die zuständige Mitgliedskörperschaft ist über den Mittelabruf zu informieren.</p> <p>1.4 Bei größeren Projektförderungen und Maßnahmen, in denen beim Zuwendungsempfänger noch kein Aufwand angefallen ist, oder dieser sich über einen längeren Zeitraum hinzieht, können als Ausnahmeregelung Teilauszahlungen erfolgen. <b>Die entsprechenden Fälle werden zwischen dem Bewilligungsempfänger und dem LVR-Fachbereich Kultur abgestimmt.</b></p>	<p>Notwendige redaktionelle Änderung.</p>

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>2. Nachträgliche Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes</b></p>	<p><b>2. Kosten und Finanzierungsplan</b></p> <p>Mögliche Finanzierungsarten sind in § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO NRW geregelt und finden in der Regionalen Kulturförderung Anwendung.</p> <p>Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird grundsätzlich als <b>Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag</b> bewilligt. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung werden die förderfähigen Projektkosten übernommen, die weder durch Eigenmittel, Drittmittel und/oder Erlöse aufgebracht werden können. Bei dem Restbetrag handelt es sich um den sogenannten Fehlbedarf. Eigen- und Drittmittel sind vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen. Die beantragte Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten und den eingesetzten Eigenmitteln stehen. Die im</p>	<p>Grundsätzlich können die in § 44 LHO NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO NRW genannten Finanzierungsarten Anwendung finden. Von den dort aufgeführten Finanzierungsarten wird zukünftig weiterhin grundsätzlich eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag angewendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung nach den anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen, insbesondere als Festbetragsfinanzierung.</p> <p>Bei der Fehlbedarfsfinanzierung wird lediglich die Finanzierungslücke der förderfähigen Kosten aufgefangen, welche nicht durch Eigen-, Drittmittel und/oder Erlöse gedeckt wird. Zur Berechnung des Fehlbedarfs sind die im Antrag angegebenen Eigenmittel zwingend einzubringen. Eine eigenmächtige Reduzierung der Eigenmittel zur Erhöhung des Fehlbedarfs z. B. bei einer Reduzierung der Gesamtkosten ist unzulässig. Zur Vermeidung von</p>

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Ändert sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagte Finanzierung oder die Gesamtausgaben des Projektes, so kann der</p>	<p>Finanzierungsplan angegebenen Eigenmittel sind <b>zwingend</b> zu erbringen.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung nach den anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen, insbesondere als <b>Festbetragsfinanzierung</b>.</p> <p>Der Zuwendungsbescheid erfolgt hinsichtlich des genauen Förderbetrages unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.</p> <p>Die Zuwendung wird nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen <b>Bewilligungszeitraum</b> gewährt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die Zuwendung.</p> <p>Ändert sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagte Finanzierung oder die <b>Gesamtausgaben des Projektes, so kann der</b></p>	<p>Rückforderungen sind Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan sowie im Projekt selbst dem LVR unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Sollten sich die Gesamtkosten der Maßnahme erhöhen, ist die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der Mehrbedarf ist durch eine Erhöhung der Eigen-, Drittmittel und/oder der Erlöse zu decken. Eine Erhöhung der Fehlbedarfsfinanzierung von Seiten des LVR über den festgelegten Höchstbetrag ist nicht möglich. Um Rückforderungen zu vermeiden sind dem LVR Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan sowie im Projekt selbst unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Der Anspruch auf die Zuwendung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR wird auf einen Bewilligungszeitraum begrenzt. Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die Förderung/Zuwendung. Die Bewilligung erledigt sich gemäß § 43</p>

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>LVR die Förderung ganz oder teilweise insbesondere in folgenden Fällen zurückfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verringerung der Gesamtausgaben bei gleichbleibenden –einnahmen.</li> <li>b. Reduzierung der Eigenmittel bei gleichbleibenden/verringerten Gesamtausgaben und/oder erhöhten Drittmitteln.</li> <li>c. „Überfinanzierung“ durch erhöhte und neue Zuwendungen Dritter oder Erhöhung der Eigenmittel (z.B. durch zusätzliche Erlöse).</li> <li>d. Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht, insb. in Fällen des fehlenden oder unzureichenden Hinweises auf die Förderung des LVR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>e. Eine im Rahmen der Bewilligung ausgesprochene <u>Festbetragsfinanzierung</u> ist von einer Rückforderung im Sinne der Ziffer 2.a-c ausgenommen.</li> </ul>	<p>LVR die Förderung ganz oder teilweise insbesondere in den folgenden Fällen ermäßigen oder zurückfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verringerung der Gesamtausgaben bei gleichbleibenden <b>Gesamteinnahmen.</b></li> <li>b. „Überfinanzierung“ durch erhöhte und neue Zuwendungen Dritter oder Erhöhung der Eigenmittel (z.B. durch zusätzliche Erlöse).</li> <li>c. Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht, insb. in Fällen des fehlenden oder unzureichenden Hinweises auf die Förderung des LVR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>d. Eine im Rahmen der Bewilligung ausgesprochene <b>Festbetragsfinanzierung ist von einer Rückforderung im Sinne der Ziffer 2. a-b ausgenommen.</b></li> </ul>	<p>Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW durch Zeitablauf. Nicht verwendete Fördermittel können durch dieses Verfahren wieder für zukünftige Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR verwendet werden. Darüber hinaus sind die bewilligten Fördermittel grundsätzlich an das Haushaltsjahr der Förderung gebunden. Durch die Festlegung des Bewilligungszeitraumes wird einer übermäßig langen Bindung von Fördermitteln entgegengewirkt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums durch einen Änderungsbescheid ermöglicht werden.</p> <p>Die bisher verwendete Berechnung der Rückforderung nach der ursprünglichen prozentualen Anteilsverteilung der Eigen-, Dritt- und LVR-Fördermittel an den Gesamtkosten des Projektes widerspricht der Fehlbedarfsfinanzierung nach § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO</p>



**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Als Grundlage wird stets der als Bestandteil der Bewilligung beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Projektbeschreibung herangezogen.</p> <p>Die Rückforderung berechnet sich nach der ursprünglichen prozentualen Anteilsverteilung der Eigen-, Dritt- und LVR-Fördermittel an den Gesamtkosten des Projektes und wird innerhalb der Eigenmittel und LVR-Förderung miteinander ins Verhältnis gesetzt.</p> <p>Dies bedeutet z.B., dass sich in den Fällen 2.a-c die einzusetzenden Eigenmittel und Fördermittel des LVR im anteiligen Verhältnis zueinander reduzieren. Eigenmittel werden demnach grundsätzlich</p>	<p>e. Eine Erhöhung der Gesamtausgaben ist durch eine Erhöhung der Eigen-, Drittmittel und/oder der Erlöse zu decken. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.</p> <p>Als Grundlage wird stets der als Bestandteil der Bewilligung beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Projektbeschreibung herangezogen. Änderungen sind dem LVR <b>unverzüglich</b> mitzuteilen.</p>	<p>NRW und wird daher zukünftig nicht mehr angewendet.</p> <p>Der Zuwendungsbescheid erfolgt hinsichtlich des genauen Förderbetrages unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.</p> <p>Der Projektträger ist gemäß Ziff. 1.1. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes zum wirtschaftlichem und sparsamen Verhalten verpflichtet.</p>

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>zunächst als „fixe“ Posten angesehen – davon unabhängig sind kalkulierte Eigenmittel, wie z. B. Verkaufs- oder Eintrittserlöse.</p> <p>Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass sich sparsames und wirtschaftliches Handeln im Rahmen der Projektabwicklung positiv für den Projektträger und den LVR auswirkt.</p>		
<p><b>3. Mitteilungspflichten des Projektträgers und des Bewilligungsempfängers</b></p> <p>Der Projektträger und Empfänger der Zuwendung sowie der Bewilligungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Kultur anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten-, Finanzierungs- und/oder Zeitplans eintritt.</li> <li>• der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses</li> </ul>	<p><b>3. Mitteilungspflichten des Antragstellenden/des Bewilligungsempfängers</b></p> <p>Der Bewilligungsempfänger/Empfänger der Zuwendung sind verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Kultur anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten-, Finanzierungs- und/oder Zeitplans eintritt.</li> <li>• der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses</li> </ul>	<p>Notwendige redaktionelle Änderung.</p>

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>maßgebliche Umstände und Projektinhalte sich ändern oder wegfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Veranstaltung im Rahmen der vom LVR geförderten Maßnahme stattfindet.</li> </ul>	<p>maßgebliche Umstände und Projektinhalte sich ändern oder wegfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Veranstaltung im Rahmen der vom LVR geförderten Maßnahme stattfindet.</li> </ul>	
<p><b>4. Nachweis der Verwendung</b></p> <p>4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Arbeiten beim LVR-Fachbereich Kultur nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird seitens des LVR-Fachbereichs Kultur dem Bewilligungsempfänger sowie dem Projektträger nach Mittelabruf mitgeteilt. Gleichzeitig wird ein entsprechender Verwendungsnachweisvordruck zur Verfügung gestellt.</p> <p>4.2 Der Verwendungsnachweis ist vom Projektträger zu erstellen und der</p>	<p><b>4. Nachweis der Verwendung</b></p> <p>4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der <b>Maßnahme</b> beim LVR-Fachbereich Kultur nachzuweisen (Verwendungsnachweis). <b>Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird dem Bewilligungsempfänger seitens des LVR-Fachbereichs Kultur nach Mittelabruf mitgeteilt.</b> Gleichzeitig wird ein entsprechender Verwendungsnachweisvordruck zur Verfügung gestellt.</p> <p>4.2 <b>Der Verwendungsnachweis ist vom Projektträger/Bewilligungsempfänger zu</b></p>	<p>Notwendige redaktionelle Änderung.</p>

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>zuständigen Mitgliedskörperschaft (Bevolligungsempfänger) zur Prüfung vorzulegen. Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Bewilligungsempfänger ist der Nachweis dem LVR weiterzuleiten.</p> <p>4.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes des Projektantrages auszuweisen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Verträge, Rechnungsbelege) müssen der Mitgliedskörperschaft in Kopie zur Prüfung vorgelegen haben. Belege dürfen vor Ablauf von 5 Jahren</p>	<p><b>erstellen und der zuständigen Mitgliedskörperschaft zur Prüfung vorzulegen.</b> Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die <b>Mitgliedskörperschaft</b> ist der Nachweis dem LVR weiterzuleiten.</p> <p>4.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes des Projektantrages auszuweisen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Verträge, Rechnungsbelege) müssen der Mitgliedskörperschaft in Kopie zur Prüfung vorgelegen haben. Belege dürfen vor Ablauf von 5 Jahren</p>	<p>Notwendige redaktionelle Änderung.</p>

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung</b>
<p>nicht vernichtet werden. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich jedoch das Recht der Einsichtnahme und Vorlage vor.</p> <p>4.4 Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.</p> <p>4.5 Die hier genannten Anforderungen gelten auch für ggf. vorzulegende Zwischennachweise.</p>	<p>nicht vernichtet werden. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich jedoch das Recht der Einsichtnahme und Vorlage vor.</p> <p>4.4 Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.</p> <p>4.5 Die hier genannten Anforderungen gelten auch für ggf. vorzulegende Zwischennachweise.</p>	
<p><b>5. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides</b></p>	<p><b>5. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides</b></p>	

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>5.1 Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder</li> <li>• die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.</li> </ul> <p>5.2 Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Projektträger oder die Mitgliedskörperschaft ihren Mitteilungspflichten nach Ziffer 3 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.</p> <p>5.3 Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die</p>	<p>5.1 Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder <b>widerrufen worden ist.</b></li> <li>• die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.</li> </ul> <p>5.2 Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der <b>Projektträger/Bewilligungsempfänger seinen</b> Mitteilungspflichten nach Ziffer 3 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.</p> <p>5.3 Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die</p>	<p>Erforderliche rechtliche und redaktionelle Änderungen.</p>

**Synopse zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung</b>
Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.	Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.	
<p><b>6. Erstattung gezahlter Zuwendungen</b></p> <p>6.1 Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.</p> <p>6.2 § 49 VwVfG NW bleibt von dieser Regelung unberührt.</p>	<p><b>6. Erstattung gezahlter Zuwendungen</b></p> <p>6.1 Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.</p> <p>6.2 §§ 48, 49 VwVfG NW bleibt von dieser Regelung unberührt.</p>	Notwendige rechtliche Änderung.
<p><b>7. Aufträge und Bauvorhaben</b></p> <p>Der Projektträger ist verpflichtet zu prüfen, ob er zur Anwendung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen (VOL/A, VOB/A, VOF) verpflichtet ist und hat entsprechend zu handeln.</p>	<p><b>7. Aufträge und Bauvorhaben</b></p> <p>Der Projektträger ist verpflichtet zu prüfen, ob er zur Anwendung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen (VOL/A, VOB/A, VOF) verpflichtet ist und hat entsprechend zu handeln.</p>	

# **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

(Fassung vom: 11.10.2019)

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrheinwestfalen (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen.

## **1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmen muss gesichert sein.
- 1.3 Die Anforderung der gesamten Fördermittel kann bis zu 6 Wochen vor Projektbeginn erfolgen. Die Anforderung ist schriftlich (auch per Mail) an den LVR-Fachbereich Kultur zu richten. Diese muss einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan, das genaue Anfangs- und voraussichtliche Enddatum des Projektes, einen Zeitplan für die anfallenden Kosten sowie die entsprechenden Kontodaten beinhalten – die zuständige Mitgliedskörperschaft ist über den Mittelabruf zu informieren.
- 1.4 Bei größeren Projektförderungen und Maßnahmen, in denen beim Zuwendungsempfänger noch kein Aufwand angefallen ist, oder dieser sich über einen längeren Zeitraum hinzieht, können als Ausnahmeregelung Teilauszahlungen erfolgen. Die entsprechenden Fälle werden zwischen dem Bewilligungsempfänger und dem LVR-Fachbereich Kultur abgestimmt.

## **2. Kosten- und Finanzierungsplan**

Mögliche Finanzierungsarten sind in § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO NRW geregelt und finden in der Regionalen Kulturförderung Anwendung.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird grundsätzlich als **Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag** bewilligt. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung werden die förderfähigen Projektkosten übernommen, die weder durch Eigenmittel, Drittmittel und/oder Erlöse aufgebracht werden können. Bei dem Restbetrag handelt es sich um den sogenannten Fehlbedarf. Eigen- und Drittmittel sind vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen. Die beantragte Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten und den eingesetzten Eigenmitteln stehen. Die im Finanzierungsplan angegebenen Eigenmittel sind **zwingend** zu erbringen.



In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung nach den anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen, insbesondere als **Festbetragsfinanzierung**.

Der Zuwendungsbescheid erfolgt hinsichtlich des genauen Förderbetrages unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Die Zuwendung wird nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen **Bewilligungszeitraum** gewährt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

Ändert sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagte Finanzierung oder die Gesamtausgaben des Projektes, so kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise insbesondere in den folgenden Fällen ermäßigen oder zurückfordern:

- a. Verringerung der Gesamtausgaben bei gleichbleibenden Gesamteinnahmen.
- b. „Überfinanzierung“ durch erhöhte und neue Zuwendungen Dritter oder Erhöhung der Eigenmittel (z.B. durch zusätzliche Erlöse).
- c. Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht, insb. in Fällen des fehlenden oder unzureichenden Hinweises auf die Förderung des LVR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Eine im Rahmen der Bewilligung ausgesprochene Festbetragsfinanzierung ist von einer Rückforderung im Sinne der Ziffer 2. a-b ausgenommen.
- e. Eine Erhöhung der Gesamtausgaben ist durch eine Erhöhung der Eigen-, Drittmittel und/oder der Erlöse zu decken. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.

Als Grundlage wird stets der als Bestandteil der Bewilligung beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Projektbeschreibung herangezogen. Änderungen sind dem LVR **unverzüglich** mitzuteilen.

### **3. Mitteilungspflichten des Antragstellenden/des Bewilligungsempfängers**

Der Bewilligungsempfänger/Empfänger der Zuwendung sowie der Bewilligungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Kultur anzuzeigen, wenn

- eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten-, Finanzierungs- und/oder Zeitplans eintritt.
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände und Projektinhalte sich ändern oder wegfallen.
- eine Veranstaltung im Rahmen der vom LVR geförderten Maßnahme stattfindet.

### **4. Nachweis der Verwendung**

- 4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahmen beim LVR-Fachbereich Kultur nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird dem Bewilligungsempfänger seitens des LVR-Fachbereichs Kultur nach Mittelabruf mitgeteilt. Gleichzeitig wird ein entsprechender Verwendungsnachweisvordruck zur Verfügung gestellt.

- 4.2 Der Verwendungsnachweis ist vom Projektträger/Bewilligungsempfänger zu erstellen und der zuständigen Mitgliedskörperschaft zur Prüfung vorzulegen. Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Mitgliedskörperschaft ist der Nachweis dem LVR weiterzuleiten.
- 4.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes des Projektantrages auszuweisen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Verträge, Rechnungsbelege) müssen der Mitgliedskörperschaft in Kopie zur Prüfung vorgelegt haben. Belege dürfen vor Ablauf von 5 Jahren nicht vernichtet werden. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich jedoch das Recht der Einsichtnahme und Vorlage vor.
- 4.4 Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 4.5 Die hier genannten Anforderungen gelten auch für ggf. vorzulegende Zwischenberichte.

## **5. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides**

- 5.1 Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder widerrufen worden ist.
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 5.2 Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Projektträger/Bewilligungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nach Ziffer 3 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- 5.3 Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

## **6. Erstattung gezahlter Zuwendungen**

- 6.1 Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.
- 6.2 §§ 48, 49 VwVfG NW bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **7. Aufträge und Bauvorhaben**

Der Projektträger ist verpflichtet zu prüfen, ob er zur Anwendung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen (VOL/A, VOB/A, VOF) verpflichtet ist und hat entsprechend zu handeln.

**1. §§ 44, 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW**

**§ 44**

**Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen**

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.

(2) Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt oder Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht staatliche Aufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Für die Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie für die Führung der staatlichen Aufsicht ist das jeweilige Fachministerium zuständig.

(3) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**§ 23**

**Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

**2. Link zur Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO NRW (ab Seite 119)**

[https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/lho\\_2018\\_vv\\_2007\\_gesamtdatei\\_inhaltsverzeichnis\\_01.2018.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/lho_2018_vv_2007_gesamtdatei_inhaltsverzeichnis_01.2018.pdf)

**3. Finanzierungsarten der VV zu § 44 LHO NRW (Seite 121-122)**

2. Finanzierungsarten

2.1 Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar

2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (**Anteilfinanzierung**); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder

2.2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (**Fehlbedarfsfinanzierung**); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder

2.2.3 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (**Festbetragsfinanzierung**); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

2.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur **Vollfinanzierung** bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.